

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 153

Die Entstehung des Wirtschaftsrechts in Deutschland

Von

Clemens Zacher



Duncker & Humblot · Berlin

CLEMENS ZACHER

Die Entstehung des Wirtschaftsrechts in Deutschland

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 153

Die Entstehung des Wirtschaftsrechts in Deutschland

Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht
und Wirtschaftsverfassung in der Rechtswissenschaft
der Weimarer Republik

Von

Clemens Zacher



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
hat diese Arbeit im Jahre 2000/2001 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 30

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-026X
ISBN 3-428-10725-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Die Arbeit hat im Wintersemester 2000/2001 dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation vorgelegen. Bei ihrer Entstehung wurde ich in mannigfaltiger Weise gefördert, wofür ich an dieser Stelle danken möchte. Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Michael Stolleis für die immer im klassischen Sinne kritische Betreuung, bei der er den impulsiven Erkenntniswillen des Schülers stets moderierend glättete und dessen eigenes Verstehen und Bewerten herausforderte. Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Diestelkamp danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Als Stipendiat des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft getragenen Graduiertenkollegs für mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte unter seinem Leitungsgremium und dessen Sprecher Univ.-Prof. Dr. Joachim Rückert wie auch von Frau Julia Gellner und Herrn Marius Baum habe ich stets Anregung, maßgebliche Förderung und fachlichen Ansporn erfahren.

Herrn Prof. Dr. h. c. Norbert Simon ist für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der „Schriften zum Wirtschaftsrecht“ zu danken.

Meine Frau und unsere Tochter haben durch ihre Lebensfreude die Arbeit gefördert. Sie ist meinen Eltern gewidmet.

München, im Januar 2002

Clemens Zacher

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
------------------	----

Erstes Kapitel

Kriegswirtschaftsrecht	24
I. Das Jahr 1914 als rechtshistorische Zäsur und ihre Bedeutung für das Kriegswirtschaftsrecht sowie für das Wirtschaftsrecht	24
II. Kriegswirtschaft und Kriegswirtschaftsrecht	29
III. Das Kriegswirtschaftsrecht in der Rechtswissenschaft	34
IV. Maßgebliche Begriffsprägungen: Kriegssozialismus und Gemeinwirtschaft im Krieg	42
1. Kriegssozialismus	42
2. Gemeinwirtschaft	44

Zweites Kapitel

Wirtschaftsrecht 1918–1925	48
I. Bedingungen für ein neues Wirtschaftsrecht	48
1. Kriegswirtschaft, Übergangswirtschaft und Sozialisierung	48
2. Neue Institutionen des Weimarer Verfassungsbildes	50
a) Der Reichswirtschaftsrat	50
b) Das Reichswirtschaftsgericht	51
II. Das Wirtschaftsrecht als eine Reaktion der Rechtswissenschaft auf die Not der Nachkriegszeit	52
1. Die Rundschau von Justus Wilhelm Hedemann 1921	53
2. Der Begriff des Wirtschaftsrechts bei Walter Kaskel	57
3. Hans Goldschmidt	59
4. Karl Geiler	61
5. Arthur Nussbaum	64
6. Hedemanns Deutung des Wirtschaftsrechts als neuer Rechtsepoke 1922	69
7. Hans Goldschmidts „Reichswirtschaftsrecht“ 1923	70
a) Goldschmidts Position im Wirtschaftsrecht	70
b) „Selbstregierung“ im Wirtschaftsrecht	74
c) Organisationsgedanke und Rechtsdogmatik im Wirtschaftsrecht	75
d) Bedeutung und Wirkung von Goldschmidts „Reichswirtschaftsrecht“	76
III. Das Wirtschaftsrecht nach 1923	78
IV. Erste Untersuchungen zu einem „öffentlichen Wirtschaftsrecht“	79
1. Wirtschaftsrecht und öffentliches Recht	79
2. Friedrich Giese	82

3. Georg Lucas	84
4. Max Rumpf und andere	85
5. Das Verhältnis von Wirtschaftsrecht und öffentlichem Wirtschaftsrecht in der Literatur	86
V. Wirtschaftsverfassung	87
VI. Reichswirtschaftsrat und Reichswirtschaftsgericht in der wirtschaftsrechtlichen Literatur	91
1. Der Reichswirtschaftsrat	91
2. Das Reichswirtschaftsgericht	94
VII. Institutionelle Etablierung des Wirtschaftsrechts als wissenschaftliche Disziplin	96

Drittes Kapitel

Gemeinwirtschaft und wirtschaftliche Selbstverwaltung	102
I. Der Ruf nach „Gemeinwirtschaft“ in der Nachkriegszeit	102
II. Inhalt und Aufbau der ansatzweise verwirklichten Gemeinwirtschaft unter der Weimarer Verfassung	106
1. Die gesetzliche Definition der Gemeinwirtschaft	106
2. Die Ausgestaltung der gemeinwirtschaftlichen Regelung, insbesondere in der Kohlen- und Kaliwirtschaft	107
III. Gemeinwirtschaft als Gegenstand des Wirtschaftsrechts	111
1. Gemeinwirtschaft als Teil des Wirtschaftsrechts	111
2. Die bedeutendsten Arbeiten zum Recht der Gemeinwirtschaft	113
a) Arthur Nussbaum	113
b) Paul Gieseke	113
c) Friedrich Glum	115
d) Walter Wauer	116
e) Hans Goldschmidt	118
f) Leopold Heilberg	118
g) Tula Simons	120
3. Selbstverwaltung in der Gemeinwirtschaft	121
a) Selbstverwaltung als Indikator für die Unabhängigkeit der Wirtschaft vom Staat	121
b) Beibehaltene und fortwirkende Rechtsinstitute der Kriegswirtschaft	121
c) Juristische oder politische Selbstverwaltung?	123
4. Rechtsnatur der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper der Gemeinwirtschaft	127
a) Die Befassung der Literatur mit der Rechtsnatur der Selbstverwaltungskörper	127
b) Insbesondere: Wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper als Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts	131

*Viertes Kapitel***Sozialrecht, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie
im Wirtschaftsrecht**

135

I.	Der Begriff des Sozialrechts und seine historische Bedeutung für das Wirtschaftsrecht	135
1.	Sozialrecht als rechtshistorischer Begriff	135
2.	Sozialrecht im engeren Sinne	139
3.	Rechtssoziologie	139
II.	Sozialrecht als Entgrenzung des Individualrechtsverhältnisses	142
1.	Sozialrecht als Element sozialistischen Rechtsdenkens	142
2.	Juristenausbildung und freirechtliche Tendenz mit Seitenblick auf das „Soziale“	149
III.	Rechtssoziologie im Wirtschaftsrecht	150
1.	Hans Goldschmidt	150
2.	Arthur Nussbaum	151
3.	Max Rumpf	152
4.	Justus Wilhelm Hedemann	153
5.	Emil Westhoff	153
6.	Eugen Rosenstock	154
7.	Friedrich Darmstaedter	157
8.	Heinrich Kronstein	160
9.	Karl Geiler	162
10.	Ernst Rudolf Huber	164
IV.	Wirtschaftsrecht als Rechtsphilosophie: Der Einfluß Rudolf Stammlers auf das Wirtschaftsrecht	165

*Fünftes Kapitel***Wirtschaftsrecht 1926–1929**

174

I.	Entwicklungslinien im Wirtschaftsrecht ab 1926	174
1.	Konjunktur und Rahmenbedingungen des Wirtschaftsrechts	174
2.	Wirtschaftsrecht und öffentliche Wirtschaft	175
3.	Wirtschaftsrecht als methodisch geschlossene Disziplin bei Walter Kaskel 1926	177
4.	Forschungslandschaft: Wirtschaftsrecht und Nachbardisziplinen	179
5.	Die Forschungsrichtungen im Wirtschaftsrecht ab 1926	182
a)	Justus Wilhelm Hedemann	182
b)	Gustav Radbruch als Vertreter des Sozialrechts	185
c)	Rechtssoziologie und Nationalökonomie im Wirtschaftsrecht	186
II.	Wirtschaftsrecht und Öffentliches Recht	188
1.	Das Öffentliche Recht unter dem Einfluß des Wirtschaftsrechts	188
2.	Allgemeines Verwaltungsrecht und Wirtschaftsrecht	190

a) Die Einwirkung des Wirtschaftsrechts auf das allgemeine Verwaltungsrecht	190
b) Die Berichte im Jahrbuch des öffentlichen Rechts als Indikatoren für die Rolle des Wirtschaftsrechts in der Wissenschaft vom öffentlichen Recht ...	191
3. Einzelne Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts als Schauplätze eines Wirtschaftsrechts, insbesondere das Gewerberecht	193
a) Vorbedingungen	193
b) Gewerberecht bei Arnold Köttgen	195
c) Die Gegenauffassung von Walter Kaskel	197
III. Schwerpunktthemen des neueren Wirtschaftsrechts im öffentlichen Recht: Kartellrecht, öffentliche Wirtschaft und Recht der öffentlichen Anstalt	197
1. Kartellrecht bei Adolf Arndt	197
2. Wirtschaftstätigkeit der öffentlichen Hand	200
3. Öffentliches Wirtschaftsrecht und Recht der öffentlichen Anstalt: Die Berichte am zweiten Tag der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1929	201
a) Lutz Richter: Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand	202
b) Arnold Köttgen: Recht der öffentlichen Anstalt	208
IV. Verharren und Konvergenz von Wirtschaftsrecht und öffentlichem Recht	212

Sechstes Kapitel

Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung	216
I. Begriffe und Erscheinungsformen der Wirtschaftsverfassung	216
1. Wirtschaftsverfassung als Begriff und als Kategorie des Wirtschaftsrechts	216
2. Weimarer Verfassung und Wirtschaftsverfassung	218
3. Materielle Wirtschaftsverfassung als ein Ausdruck des Wirtschaftsrechts	220
4. Der berufsständische Staat im Sinne einer Wirtschaftsverfassung	224
5. „Wirtschaftsdemokratie“ als Wirtschaftsverfassung	228
a) Die Konzeption der Wirtschaftsdemokratie	228
b) Die Bewertung der Wirtschaftsdemokratie als rechtswissenschaftliche Option	232
II. Wirtschaftsordnung: Freie Wirtschaftsordnung als Wirtschaftsverfassung in einer Gesamtordnung	234
1. Walter Eucken: Die Krisis des Kapitalismus	234
2. Franz Böhm	240
a) Der Ansatz Böhms	240
b) Insbesondere: Gesamtordnung der wirtschaftlichen Freiheitssphären	242
III. Wirtschaftsverfassung als Antagonismus zur politischen Verfassung	247
1. Wirtschaftsverfassung in Opposition zur Staatsverfassung bei Carl Schmitt ...	247
2. Das deutsche Reich als Wirtschaftsstaat: Wirtschaftsverfassung bei Ernst Rudolf Huber	250

	Inhaltsverzeichnis	11
	<i>Siebentes Kapitel</i>	
	Wirtschaftsverwaltungsrecht	258
I.	Das Wirtschaftsverwaltungsrecht als wissenschaftliche Disziplin in den letzten Weimarer Jahren	258
1.	Wirtschaftsverwaltungsrecht bis zu Hubers Habilitationsschrift	258
2.	Hubers „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ im Spiegel der wirtschaftsrechtlichen Literatur	260
II.	Wirtschaftsverwaltungsrecht bei Ernst Rudolf Huber	263
1.	Hubers System des Wirtschaftsverwaltungsrechts	263
2.	Juristische Prinzipien in Hubers „Wirtschaftsverwaltungsrecht“	265
	a) Freiheitsrechte	265
	b) Wirtschaftsfreiheit und Allgemeinwohl	266
	c) Der privatrechtsgestaltende Staatsakt	267
3.	Hubers Anforderungen an die rechtsstaatliche Ausgestaltung des Wirtschaftsrechts	269
	a) Rechtsstaatsbegriff in Hubers „Wirtschaftsverwaltungsrecht“	269
	b) Hubers Stellungnahme zum Methodenstreit der Staatsrechtslehre im „Wirtschaftsverwaltungsrecht“	270
	c) Justiz, Verwaltung und Stellung des Bürgers gegenüber dem Staat	272
4.	Rechtsschutz im Wirtschaftsverwaltungsrecht	274
	a) Justizstaatliche Lösung oder Verwaltungsgerichtsbarkeit?	274
	b) Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte	277
	c) Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte	281
5.	Die verwaltungsrechtlichen Formen des Wirtschaftsverwaltungsrechts	283
	a) Verwaltungsrechtliche Formen als Ordnungsprinzip	283
	b) Gestaltung von Verbänden durch die Wirtschaftsverwaltung	284
	c) Gestaltung öffentlicher Rechte und Pflichten	289
	<i>Achtes Kapitel</i>	
	Wirtschaftsrecht 1930–1933	292
I.	Rahmenbedingungen und Forschungslandschaft des Wirtschaftsrechts in der Zeit der Wirtschaftskrise	292
1.	Politik und Wirtschaft in der Weltwirtschaftskrise	292
2.	Schwerpunkte der Entfaltung des Wirtschaftsrechts	294
II.	Die Festschrift Heymann als Markstein und Bestandsaufnahme des Wirtschaftsrechts	297
1.	Die Festschrift als Querschnitt und Spiegel der Literatur zum Wirtschaftsrecht	297
2.	Wirtschaftsrecht als Rechtsdisziplin bei Friedrich Klausing	299
3.	Klausings Urteil über die Rechtsentwicklung	300
4.	Klausings eigener Systementwurf für ein Wirtschaftsrecht als rechtswissenschaftlicher Disziplin in Forschung und Lehre	305
	a) Begriffliche Voraussetzungen	305
	b) Klausings Analyse und eigener Vorschlag für die Lehre des Wirtschaftsrechts	308
5.	Die Beiträge von Geiler, Rosenstock und Nussbaum	311

III. Die Literatur zum Wirtschaftsrecht in der Endphase der Weimarer Republik	313
1. Die Literatur zum Wirtschaftsrecht nach der Festschrift Heymann	313
a) Reaktion des Wirtschaftsrechts auf die Interventionspolitik	313
b) Die Kontroverse um das Wirtschaftsrecht zwischen Haussmann, Schachian und Liefmann	314
c) Die „Flucht in die Generalklauseln“	320
2. Ausdifferenzierung des Wirtschaftsrechts	321
3. Autoritärstaatliche und bündische Deutungen der Wirtschaftsverfassung und ihr Gefährdungspotential für das Wirtschaftsrecht	322
Schlußbetrachtung	327
Literaturverzeichnis	333
Sachverzeichnis	372

Einleitung

I.

Die Entstehung jeder juristischen Disziplin folgt aus ihren historischen Bedingungen. Sie entspringt nicht einem gedanklichen Modell. Die Bedeutungen der Begriffe „Wirtschaftsrecht“, „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ und schließlich der „Wirtschaftsverfassung“ scheinen auf den ersten Blick klar auf der Hand zu liegen. Eine Reihe von Rechtswissenschaftlern hat deshalb begriffliche Definitionen vorgelegt.¹ Nur auf den ersten Blick verleitet ein weitgehender, pragmatischer Konsens, der angesichts des gegenwärtig herrschenden, zumindest formell freiheitlichen Wirtschaftssystems erreicht ist, häufig genug zur Annahme, über die Bedeutung der Begriffe bestehe Einigkeit.

Bei näherem Hinsehen bleibt die Bedeutung der Begriffe jedoch ungewiß. Schon sprachlich ist das Wirtschaftsrecht mehrdeutig. Denn was ist diese Vielheit, die das Recht „Wirtschaft“ nennt? Das Wort ist ein ausfüllungsbedürftiger Begriff der Rechtssprache. Unbestimmt ist auch das sachliche Fundament, auf dem das Wirtschaftsrecht steht. Zu viele Positionen konkurrieren darum, die Grundlage der Wirtschaft als Rechtsbegriff zu bilden. Deshalb kursierten und kursieren sowohl in der Vergangenheit als auch für das geltende Recht eine Vielzahl formaler oder sachlicher Abgrenzungskriterien, die sich entweder auf den Personenkreis der Wirtschaftenden, auf die betreffende Tätigkeit oder schlicht auf einen Lebensbereich der „Wirtschaft“ und dessen Verhältnis zum Staat bezogen und beziehen. Wird einerseits das Wirtschaftsrecht mit dem Wirtschaftsverwaltungsrecht identifiziert² und dabei der Bogen des öffentlichen Rechts bis zum Recht des unlauteren Wettbewerbs gespannt,³ so soll andererseits das Wirtschaftsrecht das die Wirtschaftspolitik konkretisierende Recht sein,⁴ einen sich um die Koordinations- und Subordinationsproblematik der wirtschaftlichen „Lebensinstitute“ schließenden funktionalen rechtlichen Rahmen bieten,⁵ oder nur das bürgerlichrechtliche Individualverhältnis und

¹ Siehe die Überblicksdarstellungen bei *W. Brohm*, Wirtschaftsrecht – Anrecht und Aufgabe, S. 18–21. *P.-J. Tettiger*, Rechtsanwendung und gerichtliche Kontrolle im Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1980, S. 117 ff.

² *R. Stober*, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 6. Auflage, S. 7 ff; in der 10. Auflage seines Lehrbuchs geht *Stober* von der „Überschneidung“ zweier Rechtsgebiete, des Wirtschaftsrechts und des Verwaltungsrechts aus (§ 215).

³ *G. Rinck*, Wirtschaftsrecht, 5. Auflage, S. 2–5.

⁴ *E. Steindorff*, Einführung in das Wirtschaftsrecht, S. 5 ff, 9–13.

⁵ *W. R. Schluep*, Was ist Wirtschaftsrecht? in: *Jagmetti, Riccardo L.; Schluep, Walter R. (Hrsg.)*, Festschrift für Walter Hug zum 70. Geburtstag, 1968, S. 25–95, insbes. S. 69–94. Unter

die Unternehmensverfassung mit einer gesamtwirtschaftlichen Wertung überformen.⁶ Auf die unüberschaubaren konzeptionellen und methodischen Unsicherheiten, auf das Gegenüberstehen von Interventionsmodellen und Privatrechtsmodellen im Wirtschaftsrecht seit 1949 hat Friedrich Kübler deutlich hingewiesen.⁷

Diese Unsicherheit entstammt gewiß zum einen dem interdisziplinären Charakter der Rechts- und Rechtswissenschaftsgebiete, die mit Komposita von „Wirtschaft“ bezeichnet werden. Juristisches Entscheiden im Bereich der Wirtschaft ist eine Alltagserscheinung. Gleichwohl gilt der „Wirtschaftsjurist“ als ein Spezialist, dessen methodisches Werkzeug nicht zum feststehenden Bestandteil der juristischen Ausbildung geworden ist. Andererseits ist der Grund für die Ungewißheit über das eigene Fach auch innerhalb des Wirtschaftsrechts selbst zu suchen. In der wirtschaftsrechtlichen Literatur sind methodische und rechtsdogmatische Aussagen über das Allgemeine, das Gemeinsame im Wirtschaftsrecht, die über den Gemeinplatz des geordneten modernen Wirtschaftslebens hinausgehen, kaum zu finden. Deshalb stellen Wirtschaftsrechtler die Frage nach Anrecht und Aufgabe eines Wirtschaftsrechts immer wieder selbst, weil ihnen die autonomen Seinsgründe des Wirtschaftsrechts und deren Herleitung nirgends klar ersichtlich scheinen.⁸ Worin liegen die

Verzicht auf eine qualitativ eigenständige Theorie stellt der damals in den USA tätige Schweizer Handelsrechtslehrer Schluep die ganzheitliche Funktionalität, die auf vorfindliche wirtschaftliche Tatsachen gegründete Institutionalität und die Technizität des Wirtschaftsrechts im Sinne eines funktionalen Zusammenhangs von Normen, der sich um das Koordinations- und Subordinationsproblem der Wirtschaft schließe, als dessen Grundlage zur Diskussion.

⁶ W. Schmidt-Rimpler, Art. Wirtschaftsrecht in HDSW, Band XII, S. 690; zur Unternehmensverfassung F. Rittner, öffentlichrechtliche Elemente in der Unternehmensverfassung, S. 62.

⁷ Für die Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland F. Kübler, Wirtschaftsrecht in der Bundesrepublik, insbes. S. 364–372; ferner *ders.*, Wirtschaftsgeschichte: High Noon, zugl. Rezension K. W. Nörr, Die Republik der Wirtschaft, in: Rechtshistorisches Journal 2000, S. 197–206; K. W. Nörr, Die Republik der Wirtschaft. Recht, Wirtschaft und Staat in der Geschichte Westdeutschlands. Teil I: Von der Besatzungszeit zur Grossen Koalition, passim. Kennzeichnend für die Nachkriegszeit sind vor allem die Beiträge in der Festschrift Hueck: R. Dietz, H. C. Nipperdey, E. Ulmer (Hrsg.), Festschrift für Alfred Hueck zum 70. Geburtstag, München, Berlin 1959; J. W. Hedemann, Das Wirtschaftsrecht – Rückblick und Abschied, S. 377–412, H. Krause, Wirtschaftslenkung und Ermächtigungsstil, S. 413–438; ferner der balzierende Beitrag von W. R. Schluep, Was ist Wirtschaftsrecht?, in: R. L. Jagmetti, W. R. Schluep (Hrsg.), Festschrift für Walter Hug zum 70. Geburtstag, Bern 1968, S. 25–95. Später dann die Sammelrezension von L. Raiser, Der Gegenstand des Wirtschaftsrechts, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 1979, S. 338–345, der resümierend darauf hinweist, daß das „erwünschte Unternehmen einer systematischen Gesamtdarstellung des Wirtschaftsrechts seinen Wagnis-Charakter noch nicht verloren“ habe.

⁸ R. Wiethölter, Die Position des Wirtschaftsrechts im sozialen Rechtsstaat, S. 41–62, der den Begriff des Wirtschaftsrechts in provokanter Resignation ein „zauberisches Paradoxon“ nennt und ihm ein abgrenzbares Rechtsgebiet abspricht, *ders.*, Art. Wirtschaftsrecht, in: Goerlitz, Handlexikon der Rechtswissenschaft, S. 531. Zu Wiethölter und zur Unschlüssigkeit angesichts des Wirtschaftsrechts siehe auch L. Raiser, S. 338 ff. W. Brohm, Wirtschaftsrecht – Anrecht und Aufgabe, DÖV 1979, S. 18–27. Daß die Frage des Wirtschaftsrechts bevorzugt von den Wirtschaftsrechtlern selbst, von anderen Juristen jedoch nur selten aufgeworfen wurde, be-

Gründe, aus denen heraus das Recht sich befugt sah und sieht, die Wirtschaft zu regeln? Dahinter freilich steht die Frage nach dem Verhältnis des Staates zur Wirtschaft innerhalb des vielgestaltigen Bildes des Wirtschaftsrechts als einer Emanation der Industriegesellschaft.

Die Identität des Wirtschaftsrechts über alle positiven Belege hinaus war und ist unklar. Gleichwohl wird die Identität und Autonomie des Subjekts „Wirtschaftsrecht“ durch seine eigenen Grenzziehungen am deutlichsten sichtbar. Die eigene Geschichte ist die erste Quelle der Erkenntnis der eigenen Identität.

Rechtshistorische Rekonstruktion und Interpretation leben von den gleichen Voraussetzungen wie die allgemeine Geschichtsforschung. Der gemeinsame Verständnishorizont zeichnet sich besonders in den allgemeinen historiographischen Paradigmata ab, über die die Forschung ihre Klärungs- und Vergewisserungsfunktion erfüllt. Über den historischen Großrahmen der Weimarer Zeit nach den Phasen der Hochindustrialisierung, im Übergang zur Industriegesellschaft und begleitet von der Demokratisierung des Staates besteht unter den Historikern ein gewisses allgemeines Einverständnis. Die für die juristische Zeitgeschichte typischen Schwierigkeiten entstehen aber dort, wo sich wegen der zeitlichen Nähe des Forschungsgegenstands die Quellenbegriffe mit den Forschungsbegriffen, aber auch mit heutigen dogmatischen und analytischen Kategorien auf unglückliche Weise mischen und für Verwirrung sorgen.⁹ Namentlich der „Interventionsstaat“ und der „organisierte Kapitalismus“ in der Folge der „industriellen Revolution“, der „Wirtschaftsliberalismus“ oder gar der „Kollektivismus“ fordern genaue Unterscheidungen, wenn auch eine übermäßige metasprachliche Absicherung der Argumentationsweisen verzichtbar bleibt.

Insbesondere die Suche nach dem Wirtschaftsrecht, dem als Begriff zunächst die verschiedensten Bedeutungen beigelegt wurden und das sich erst im Laufe der Zwanziger Jahre¹⁰ in das private und das öffentliche Wirtschaftsrecht und schließlich auch das Wirtschaftsverwaltungsrecht ausdifferenzierte, ist durch die Verwendung des Wortes „Wirtschaftsrecht“ durch damalige Wissenschaftler wie durch den

richtete zeitgenössisch für die Weimarer Republik *H. Schachian*, Das Wirtschaftsrecht und sein Normenkreis, JW 1932, S. 1621–1624, S. 1621: „Im übrigen haben diejenigen die geringsten Zweifel über den Begriff eines Wirtschaftsrechts, welche sich am entferntesten von seiner Handhabung befinden, und diese Zweifel scheinen zu wachsen mit der zunehmenden Annäherung des einzelnen an die Materie. Das Wort Wirtschaftsrecht enthält eine eigenartige Verkopplung von zwei Elementen, von denen das eine der Volkswirtschaft und das andere der Rechtswissenschaft entlehnt ist.“ Als Überblick (im Sinne eines historischen Quellenbefundes) über die Weimarer Zeit, die Zeit des Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit dient *W.R. Schluep*, S. 25–62.

⁹ Auf dieses Problem konkurrierender rechtshistorischer und juristischer Kompetenz zu Rechts- und Verfassungsfragen der Weimarer Republik verweist besonders treffend *D. Willowit*, Ist eine Verfassungsgeschichte der Weimarer Zeit als Rechtsgeschichte möglich?, ZNR 1990, S. 186–197, insbes. S. 195.

¹⁰ Sämtliche hier verwendeten historischen Zeitangaben („Zwanziger Jahre“, „Jahrhundertwende“) ohne nähere Erläuterung gehören wie der Forschungsgegenstand selbst dem 20. Jahrhundert an.